



Aktion 3.1 – Zusammenarbeit mit Benachbarten Partnerländern

Hinweise zur Versicherung bei Jugendbegegnungen

Die umfangreiche Versicherung für Jugendbegegnungen ist zum Schutz des Antragstellers von der Europäischen Kommission als eine Fördervoraussetzung festgelegt worden. Alle Personen, die am Programm / an der Jugendbegegnung beteiligt sind, müssen folgendermaßen versichert sein:

Der *Auslandskrankenversicherungsschutz* kann in einigen Ländern über den E111 (Auslandskrankenschein) bzw. über die europäische Versicherungskarte für die Akutversorgung sichergestellt werden (Info-Broschüren / Merkblätter für jedes Land sind bei den Krankenkassen erhältlich) oder Sie können eine Liste der Länder über die Internetseite www.dvka.de der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland abrufen.

- * Zusätzlich ist eine *private Auslandskrankenversicherung / Reisekrankenversicherung* notwendig, die über die Akutversorgung notwendige medizinische Hilfe leistet und die die Rücktransportkosten eines Erkrankten oder Verstorbenen bzw. die Kosten des Zurückbleibens oder Nachreisens deckt.

In allen anderen Länder gilt der E111 bzw. die europäische Versicherungskarte nicht, deswegen ist ausschließlich eine private Auslandskrankenversicherung / Reisekrankenversicherung notwendig, die die komplette medizinische Hilfe absichert und die Rücktransportkosten eines Erkrankten oder Verstorbenen bzw. die Kosten des Zurückbleibens oder Nachreisens deckt.

- * Eine *Unfallversicherung* (Reiseunfallversicherung), die Leistungen im Fall einer Verunfallung deckt, sowie Leistungen im Todesfall bzw. im Invaliditätsfall erbringt.

Eine *Haftpflichtversicherung*, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt.

Im Fall, dass gemietete Sachen während der Maßnahme verwendet werden, sollte die Versicherung eine *Mietsachschäden-Regulierung* beinhalten.

Weitere Infos oder
Beratung

Das [Team Aktion 3](#) hilft
Ihnen gerne weiter.

E-Mail:
[in-der-
welt@jfemail.de](mailto:in-der-welt@jfemail.de)